VStA-Info Nr. 1/2019
www.vsta.ch

VStA-Info

Verband der Staatsangestellten des Kantons Zürich

Gegründet 1902

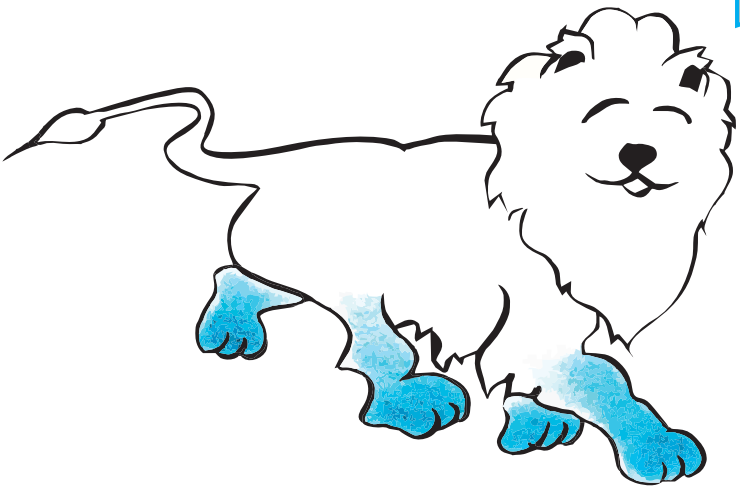

VORTEIL KIA SEIT 25 JAHREN +

Mehr Auto fürs Geld
www.kia.ch

Typisch Kia. Typisch Schweiz.

Naturverbunden

und visionär

niro

ab CHF 30'950.–

Kundenvorteil CHF 2'400.–*

KIA

The Power to Surprise

Kia-Jubiläumsmodelle Power 25 +

Kia Picanto
ab CHF **15'300.–**
Kundenvorteil
CHF 1'150.–*

Kia Ceed
ab CHF **24'600.–**
Kundenvorteil
CHF 3'350.–*

Kia Niro Hybrid
ab CHF **30'950.–**
Kundenvorteil
CHF 2'400.–*

Kia Sportage 4x4
ab CHF **30'900.–**
Kundenvorteil
CHF 3'050.–*

7 JAHRE GARANTIE

Abgebildete Modelle: Kia Niro Hybrid Power 25 1.6 GDi aut. mit 6-Stufen-Automatik DCT (Doppelkupplungsgetriebe) CHF 30'950.– und Metallic-Lackierung CHF 650.–, 4,2 l/100 km, 97 g CO_2/km, Energieeffizienzkat. A, CO_2-ETS 22 g/km, Kia Picanto Power 25 1.2 CVVT man. CHF 15'300.– und Metallic-Lackierung CHF 550.–, 5,1 l/100 km, 116 g CO_2/km, Energieeffizienzkat. F, CO_2-ETS 27 g/km, Kia Ceed Power 25 1.0 T-GDi man. CHF 24'600.– und Metallic-Lackierung CHF 650.–, 5,4 l/100 km, 122 g CO_2/km, Energieeffizienzkat. E, CO_2-ETS 28 g/km, Kia Ceed SW Power 25 1.0 T-GDi man. CHF 25'900.– und Metallic-Lackierung CHF 650.–, 5,2 l/100 km, 126 g CO_2/km, Energieeffizienz-kat. E, CO_2-ETS 28 g/km, Kia Sportage Power 25 1.6 T-GDi 4x4 man. CHF 30'900.– und Metallic-Lackierung CHF 750.–, 7,9 l/100 km, 180 g CO_2/km, Energieeffizienzkat. G, CO_2-ETS 42 g/km. Alle abgebildeten Modelle: Emissionsklasse Euro 6d Temp. Durchschnitt aller in der Schweiz verkauften Neuwagen: 137 g CO_2/km (unverbindliche Preisempfehlung inkl. MwSt.). CO_2-ETS = CO_2-Emissionen aus der Treibstoff- und/oder der Strombereitstellung. Fahrweise, Strassen- und Verkehrsverhältnisse, Umwelteinflüsse und Fahrzeugzustand können Verbrauchs- und CO_2-Emissionswerte beeinflussen. Die angegebenen Verbrauchs- und CO_2-Emissionswerte wurden nach dem WLTP-Messverfahren auf dem Prüfstand ermittelt und in NEFZ-Werte umgerechnet. *Gegenüber Version Trend.

Emil Frey

Emil Frey AG Autohaus Zürich-Altstetten
Badenerstrasse 600, 8048 Zürich
emilfrey.ch/altstetten

Dem VStA angeschlossene Verbände

Pauschal angeschlossene Verbände:

- Mittelschullehrpersonenverband Zürich (MVZ)
- Zürcher Verband der Lehrkräfte in der Berufsbildung (ZLB)
- Verband Schweizer Gerichtsdolmetscher und -übersetzer (juslingua.ch)

Einzelmitglieder der folgenden Verbände:

- Fachverband des Kantonalen Steueramtes
- Notaren-Kollegium
- Notarstellvertreter und Angestelltenverein

VStA-Info
Nr. 1/2019
Verband der Staatsangestellten
des Kantons Zürich

Redaktion:
Co-Präsidium lic. iur. F. Hürlimann und
RA Dr. G. Koller
Gestaltung:
Gian-A. Bott, Quästor
Layout, Druck:
Spillmann Druck AG, Zürich
Auflage: 4000 Exemplare

Liebe Kolleginnen und Kollegen

In dieser Ausgabe finden Sie folgende Informationen:

- In eigener Sache
  - Mitgliederwerbung, eine wichtige Aufgabe
  - Offene Stellen
- Statutenanpassungen
- Einladung zur Generalversammlung von Dienstag, 25. Juni 2019
- Protokoll der GV 2018
- Anmeldetalon für den Beitritt zum VStA

Um immer auf dem aktuellen Stand der Tätigkeiten des VStA und der VPV (Dachverband: Vereinigte Personalverbände) zu sein, führt der Weg ins Internet auf www.vsta.ch.

Allgemeine Lage

Ferien

Der Regierungsrat gewährt per 1.1.2020 eine zusätzliche Ferienwoche für das Staatspersonal und per 1.8.2020 für die Lehrpersonen. Die VPV und der vpod zeigen sich darüber sehr erfreut, wenn auch ein Wermutstropfen bestehen bleibt. Der Regierungsrat hat die Forderungen von VPV und vpod gutgeheissen und gewährt eine zusätzliche Ferienwoche. Dabei werden die bisher seit Jahren gewährten 2 Tage Jahreswechsel-Urlaubstage zu neu 2 Ferientage für alle Altersgruppen vom Lehrling bis zum 65. Altersjahr umgewandelt. Zudem werden den 21- bis 49-jährigen Angestellten 3 zusätzliche Ferientage gewährt. Damit erhalten alle bis zum 59. Altersjahr durchgehend 5 Ferienwochen. Das gilt für das Staatspersonal und die Volksschullehrpersonen. Bei Letzteren wird durch diesen Entscheid die Jahresarbeitszeit entsprechend gekürzt. In diesem Zusammenhang ändert die Regierung ihre Praxis beim Ferienbezug von Mehrzeitkompensationen. Diese dürfen erst nach dem Bezug der Ferien en bloc bezogen werden.

VPV und vpod sind froh über diesen Entscheid, welcher ihren langjährigen Forderungen weitgehend entspricht. Gewinner sind alle: Der Kanton Zürich wird als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen und die Angestellten und die Lehrpersonen erhalten eine zusätzliche Ferienwoche. Dies ist im Hinblick auf die langjährigen guten Abschlüsse des Kantons Zürich allerdings überfällig gewesen und die Wertschätzung gegenüber dem Personal hat lange auf sich warten lassen.

Ein Wermutstropfen hingegen bleibt bestehen. Bei den Lehrpersonen der Mittelschulen, der Fachhochschulen und der Berufsschulen werden u.a. keine Anpassung vorgenommen. Gemäss Regierungsrat hätten diese Berufsgruppen keinen Berufsauftrag mit Jahresarbeitszeit, sondern seien per Lektionen angestellt. Dies gäbe ihnen grössere Freiheiten zum Ferienbezug. Für die VPV und den vpod ist das unverständlich. Sie werden sich weiter für eine zusätzliche Ferienwoche auch

für diese Berufsgruppen einsetzen und bedauern den regierungsrätlichen Entscheid.

Statutenanpassungen

Die Statuten des VStA sind in die Jahre gekommen, weshalb eine Anpassung an die heutige Zeit dringend notwendig ist. Die vorgesehenen Änderungen finden Sie weiter hinten in diesem Heft.

Studienreise nach Breslau (8. bis 12. August 2019)

Die detaillierten Angaben für diese interessante Reise finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage.

In eigener Sache

Der Verband der Staatsangestellten des Kantons Zürich (VStA) ist als grösster Angestelltenverband des Kantons Zürich ein starkes Mitglied in den Vereinigten Personalverbänden des Kantons Zürich (VPV).

Die Vereinigten Personalverbände (VPV) sind die Verhandlungspartner mit der Regierung in allen Fragen, die das Personal und dessen Anstellungsbedingungen betreffen. Je mehr Mitglieder die VPV und der VStA haben, umso stärker und nachhaltiger kann der Verband bei Verhandlungen mit der Regierung und der BVK auftreten. So wurden auch qualifizierte Mitglieder der VPV und des VStA in den Stiftungsrat der nun verselbständigten BVK gewählt, wo sie die Anliegen des Personals und der Pensionierten vertreten.

Die Vorteile einer Mitgliedschaft im Verband der Staatsangestellten (VStA) sind:

- **Rechtsberatung** bei Problemen am Arbeitsplatz durch unsere Rechtsschutzstelle.
- **Interessenwahrung** für das gesamte Personal, vom Auszubildenden bis zu den Pensionierten.
- **Ist ein politisch unabhängiger Verband** (keine Gewerkschaft).
- **Vergünstigungen bei Generali Versicherungen** auf Motorfahrzeug-, Motorrad-, Hausrat-/Privathaftpflicht-, Immobilen-, Assistance- und Rechtschutzversicherungen (aktuell 15% Rabatt).
- **Kollektivversicherung auf Zusatzversicherungen** bei einigen Krankenkassen (siehe WebSite).

Werben Sie neue Mitglieder in Ihrem Arbeitsumfeld für den VstA

Durch Pensionierungen, Austritte in die Privatwirtschaft und durch Tod verlieren wir leider immer wieder Aktiv-Mitglieder, die durch jüngere, aktive Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung oder staatsnahen Betrieben ersetzt werden müssen, damit der VStA seine Pflichten gegenüber seinen Mitgliedern weiterhin zu einem sehr günstigen Mitgliederbeitrag erfüllen kann.

Von den Verhandlungen des VStA und den VPV mit der Regierung profitieren alle Staatsangestellten, auch sogenannte „Trittbrettfahrer und -fahrerinnen“, die keinem der anerkannten Personalverbände angehören. Diese Angestellten gilt es zu gewinnen.

Ihr Einsatz für die Werbung wird auch entsprechend belohnt. Für Ihre Unterstützung bei der Werbung von neuen Mitgliedern bedanken wir uns recht herzlich. Für jedes neu geworbene Mitglied bedanken wir uns beim Werber mit einer Prämie in Form eines 10.00 Fr. Reiseschecks der SBB, der wie Bargeld am Automa-

ten oder Schalter verwendet werden kann. Bedingung ist, dass der Werber im Anmeldeformular aufgeführt und Mitglied des VStA ist.

Anmeldungen sind auf unserer Website **www.vsta.ch** mit dem Online Anmeldeformular (letzte Seite) oder mit dem nachfolgenden Anmeldeformular möglich, das per Post an unsere Adresse „**Verband der Staatsangestellten des Kantons Zürich (VStA), Merkurstrasse 67, 8032 Zürich**“ geschickt werden kann.

Nur ein starker Verband hat etwas zu sagen und kann auch etwas bewirken für seine Mitglieder.

Mailverteiler

Wenn Sie an gelegentlichen Info-Mails interessiert sind, dann teilen sie uns Ihre **private** Mailadresse mit, damit wir Sie in den Verteiler aufnehmen können. Die Mail-Adressen werden nicht weitergegeben, so dass Sie nicht mit Werbemails «überschwemmt» werden. Mailadressen bitte an: quaestor@vsta.ch.

Die Krankenkassen (und Versicherungen), die mit uns einen Kollektivvertrag abgeschlossen haben, bekommen von uns keine Mailadressen oder Telefonnummern (auch wenn sie das gerne hätten). Hingegen können diese Vertragspartner die reinen Adressen, bestehend aus Name, Vorname, Strasse, PLZ Ort, zur Kontrolle der Vergünstigungsberechtigung bei uns anfordern, was auch einmal im Jahr gemacht und von der FINMA zwingend vorgeschrieben und auch im Interesse unserer Kollektivversicherten ist.

Offene Stellen

Unser Quästor, Gian Bott, möchte langsam kürzer treten und daher sein Amt gelegentlich abgeben.
Letztes Jahr ist unser langjähriger Revisor Rico Rusconi sel. verstorben. Wir danken ihm für seine Arbeit. Auch diese Stelle ist neu zu besetzen.

Interessiert? Dann wenden Sie sich doch an Gian Bott oder das Präsidium.

Statutenanpassungen

Revisionsvorschläge

Blau: neue Formulierungen

Gelb: zu löschender Text

überarbeitet von Dr. G. Koller, Stand: 25. April 2019

Verband
der Staatsangestellten
des Kantons Zürich

Inhaltsverzeichnis

I. Statuten

II. Regulativ über die Rechtsschutzstelle

III. Regulativ über den Hilfsfonds

Vorbemerkung

Wo nachfolgend nur ein Geschlecht erwähnt wird, gilt der Begriff für die weibliche und die männliche Form.

Stand: Juni 2019

I.

Statuten des Verbandes der Staatsangestellten des Kantons Zürich

(Gegründet 2. Dezember 1902)

Zweck

§ 1

Der Verband der Staatsangestellten des Kantons Zürich bezweckt die Förderung und Wahrung der finanziellen und ideellen Interessen der Verbandsmitglieder im Arbeitsbereich sowie des kollegialen Geistes unter seinen Mitgliedern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied des Verbandes kann jeder Beamte und Angestellte des Kantons Zürich werden. Mitglieder können ferner bleiben bzw. werden, wer bei selbständigen öffentlich-rechtlichen und gemischwirtschaftlichen Körperschaften und Anstalten des Kantons Zürich sowie bei privat-rechtlich organisierten Firmen tätig ist, an denen der Kanton Zürich eine massgebliche Beteiligung inne hat. Dasselbe gilt hinsichtlich Unternehmen und Einrichtungen, die der Kanton zu erheblichen Teilen subventioniert.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, durch welchen die Aufnahme erfolgt.

Der Vorstand kann mit Berufsverbänden, denen nicht nur kantonale Beamte und Angestellte angehören, pauschale Mitgliedschaftsabkommen treffen.

§ 3

Für erhebliche Verdienste um den Verband kann durch den Vorstand die Freimitgliedschaft und in besonderen Fällen durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

(aufgehoben)

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Hinschied;

b) Schriftliche Erklärung des Austrittes gegenüber dem PräsidiumLeitenden Ausschuss auf Ende des Kalenderjahres, unter Beobachtung einer dreimonatigen Frist. Auf Jahresende ist die Mitgliedkarte abzugeben. Der Jahresbeitrag ist für das ganze laufende Jahr zu bezahlen;

c) Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wogegen Beschwerde an die nächste Generalversammlung erhoben werden kann. Die Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen bleiben bis zur Erledigung der Beschwerde suspendiert.

   Ein ausgeschlossenes Mitglied kann vor Ablauf von drei Jahren die Mitgliedschaft nicht wieder erwerben.

d) Auflösung pauschaler Mitgliedschaftsabkommen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres.

e) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei zweimaligem Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.

Ohne Austrittserklärung wird auf das nächstfolgende Jahr Passivmitglied, wer aus dem aktiven Staatsdienst austritt oder pensioniert wird und dies dem Präsidium rechtzeitig mitteilt.

Organe

§ 5

Organe des Verbandes sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand (inklusive Quästor und Aktuar);
3. der Leitende Ausschuss;
3.4. der Präsident bzw. die Co-Präsidenten (Präsidium)
5. der Vizepräsident (Präsidium)
6. der allfällige Sekretär;
6.7. die Rechnungsrevisoren.

Generalversammlung

§ 6

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand im Publikationsorgan des Verbandes oder auf direktem Weg mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung.

Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
2. Abnahme des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages sowie allfälliger ausserordentlicher Beiträge (siehe §§ 22 und 23);
3. Wahl des Präsidiums (Präsident oder Co-Präsidenten,Vizepräsident) und der Mitglieder des Vorstandes sowie des allfälligen Sekretärs;
4. Wahl des Präsidenten oder der Co-Präsidenten und der Mitglieder der Rechtsschutzkommission;
5. Wahl der Rechnungsrevisoren;
6. Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz anderer Organe überschreiten;
7. Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Leitenden Ausschuss oder den Vorstand, soweit solche zulässig sind;
8. Erlass von Regulativen betreffend Verbandsinstitutionen;
9. Revision der Statuten und Beschluss über Auflösung des Verbandes;
10. allfällig weitere ihr zugewiesene Geschäfte;
11. Beschluss über Streikformen, die eine Abwesenheit vom Arbeitsplatz von mehr als einem halben Tag zur Folge haben.

§ 7

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens sechs Tagen statt:

a) auf Beschluss des Vorstandes;

b) auf schriftliches Verlangen einer Untersektion eines angeschlossenen Verbandes oder mindestens eines Fünftels aller Mitglieder.

§ 8

In der Generalversammlung dürfen nur die in der Traktandenliste aufgeführten Traktanden behandelt werden.

Aus dem Kreise der Mitglieder gewünschte Traktanden sind dem Vorstande mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung einzureichen.

Präsidium und Vorstand ~~und Leitender Ausschuss~~

§ 9

Der Präsident bzw. die Co-Präsidenten und der Vizepräsident (Präsidium) sind gleichzeitig Vorsitzende/r des Vorstandes und des Leitenden Ausschusses. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, sie sind wiederwählbar.

Für das Präsidium können auch ausserhalb des Verbandes und des Staatsdienstes stehende Personen gewählt werden.

§ 10

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und höchstens 19 Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, sie sind wiederwählbar. Wenn nötig erfolgen Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer.

§ 11

Die verschiedenen Angestellten-Kategorien der staatlichen Verwaltung und die angeschlossenen Verbände sollen im Vorstand möglichst proportional vertreten sein.

Die angeschlossenen Verbände bestehenden Untersektionen haben das Recht, der Generalversammlung Vorschläge für die Wahl ihrer Vertreter zu unterbreiten. Zu diesem Zweck setzt sich der Vorstand mit ihnen den Untersektionen rechtzeitig vor der Generalversammlung in Verbindung.

Für Angestellten-Kategorien, welche in keiner Untersektion zusammengeschlossen sind, werden die Vorschläge vom Vorstand oder Leitenden Ausschuss in unverbindlicher Weise vorbereitet.

§ 12

Ausser der Erledigung der ordentlichen Verbandsgeschäfte obliegt dem Vorstand:

1. die vertragliche Regelung über Stellung, Aufgabe und Entschädigung Gehalt des Präsidiums und der Rechtsschutzstelle sowie für besondere Leistungen von Vorstandsmitgliedern und des allfälligen Sekretärs;
2. die Beitrittserklärung zu Berufsorganisationen;
3. die Wahl bzw. das Recht des Vorschlages von Vertretern in Berufsorganisationen, Kommissionen usw., soweit die Statuten nichts anderes vorsehen;

4. die Herausgabe eines regelmässig erscheinenden Verbandsorgans, eventuell in Verbindung mit anderen Berufsorganisationen, Abschluss der damit verbundenen Verträge, Wahl der Redaktionskommission usw.;

5. die Genehmigung der Statuten der Untersektionen;

5.6. die Führung von Verhandlungen über und den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen, die sich auf das gesamte Staatspersonal oder einen Teil desselben beziehen. Bei Branchen-Gesamtarbeitsverträgen ist der Vorstand hierzu nur befugt, wenn eine Sektion VStA im entsprechenden Berufsbereich tätig ist und der Sektionsvorstand ebenfalls zustimmt;

6. Der Abschluss von Verträgen mit Kollektivversicherungen und anderen Institutionen, die den Mitgliedern des Verbandes Vergünstigungen anbieten.

Der Vorstand kann ausserhalb der ordentlichen Betriebsausgaben und vorbehältlich §12, Ziff. 1, einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 6000.- beschliessen.

§13

Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes bedarf es der Anwesenheit von mindestens fünf sieben Mitgliedern. Stattdessen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefällt werden.

§ 14

Der Leitende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Quästor und höchstens zwei Beisitzern.

Der Vorstand bestellt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl den Leitenden Ausschuss.

§15

Die laufenden Geschäfte werden durch das Präsidium den Leitenden Ausschuss erledigt, soweit es er im Hinblick auf die Bedeutung derselben die Verantwortung übernehmen kann.

Weitergehende Geschäfte und alle Fragen von besonderer Bedeutung sind dem Vorstand zur Behandlung und Entscheidung vorzulegen.

Der Leitende Ausschuss kann ausserhalb der ordentlichen Betriebsausgaben einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 3000.- beschliessen.

§16

Für die Beschlussfähigkeit des Leitenden Ausschusses bedarf es der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Dringende Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden.

(aufgehoben)

§17

Das Präsidium, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, in Verbindung mit Aktuar oder Quästor, vertritt mit gemeinsamer Unterschrift den Verband nach aussen. Der Ausschuss Das Präsidium ist befugt, für bestimmte Geschäfte Einzelunterschrift zu erteilen.

Rechnungsrevision

§18

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Personen zur Revidierung Revision der Jahresrechnung. Ferner wird eine Ersatzperson gewählt.

Rechtsschutzstelle

§ 19

Die Geschäfte der Rechtsschutzstelle für arbeitsrechtliche Probleme, Disziplinar- und Beamtenversicherungssachen werden durch das Präsidium geführt.eine dreigliedrige Kommission geführt; diese besteht aus dem Präsidenten bzw. den Co-Präsidenten des Verbandes der Staatsangestellten und, falls diese nicht selbst Juristen sind, zwei Juristen der Rechtspflege (Obergericht oder Bezirksgericht).

Die Wahl der Mitglieder der Rechtsschutzstelle Kommission und ihres Präsidenten bzw. den Co-Präsidenten erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung auf drei Jahre.

Stellung und Aufgabe der Rechtsschutzstelle Kommission sind in dem von der Generalversammlung genehmigten Regulativ umschrieben.

Hilfsfonds

§ 20 aufgehoben

Aktionsfonds

§ 21

Der Verband führt einen rechnerisch ausgeschiedenen Aktionsfonds.

Der Fonds wird gespiesen durch die Erhebung eines speziellen Jahresbeitrages, durch Zuweisungen aus dem Verbandsvermögen, durch Vergabungen und Zinserträge.

Das Fondsvermögen wird eingesetzt für die Durchführung besonderer Massnahmen im Zusammenhang mit Forderungen des Personals, wie Medienkampagnen, Manifestationen usw. Ferner deckt er die Aufwendungen im Zusammenhang mit allen Formen von Streiks und ähnlichen Kampfmassnahmen ab, inkl. allfälligen Lohnausfallzahlungen an die Mitglieder.

Über die Verwendung der Mittel aus dem Aktionsfonds entscheidet der Vorstand.

Kassa- und Rechnungswesen

§ 22

Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 23

Der Jahresbeitrag zur Bestreitung der Verbandsauslagen wird alljährlich durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Der maximale Jahresbeitrag pro Mitglied beträgt Fr. 60.--.

Die Ehren- und Freimitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes und der Kommission der Rechtsschutzstelle sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

§ 24

Untersektionen Angeschlossenen Verbänden, deren Mitglieder Funktionäre einer selbständigen staatlichen Unternehmung sind, kann der Vorstand eine Ermässigung bewilligen, sofern sie die Zustellung sämtlicher Verbandsmitteilungen in ihrer Sektion übernehmen.

Pauschale Mitgliedschaftsabkommen können auch Vereinbarungen über pauschale Beiträge enthalten.

Sitzungsgelder

§ 25

Die Mitglieder des Vorstandes, der Kommission für die Rechtsschutzstelle und der Redaktionskommission beziehen ein von der Generalversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld.

Die Entschädigung an die Rechnungsrevisoren wird durch den Leitenden Ausschuss festgesetzt.

Statutenrevision und Auflösung

§ 26

Statutenrevisionen können nur durch eine Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Dasselbe gilt für die Auflösung des Verbandes. In letzterem Falle fällt das Verbandsvermögen der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich zu.

Übergangsbestimmungen

§ 27

Im ersten Jahre nach Inkrafttreten dieser Statuten bleiben von den drei bisherigen Rechnungsrevisoren noch zwei durch die Generalversammlung zu bestimmende im Amte und wird ein neuer Revisor als Ersatzmann hinzugewählt. Im folgenden Jahre bleibt nur noch einer der bisherigen Rechnungsrevisoren und wird ein neuer Ersatzmann hinzugewählt, wodurch der Turnus sichergestellt ist.

(aufgehoben)

§ 28

Mit der Annahme der vorstehenden Statuten durch die ordentliche Generalversammlung vom 13. Juni 1942 werden die Statuten vom 8. März 1930 und die später erfolgten Abänderungen aufgehoben und treten die neuen Statuten in Kraft.

Genehmigt von der ordentlichen Generalversammlung vom 13. Juni 1942.

Der Präsident:	Der Aktuar:
Dr. W. Güller	**W. Würtenberger**

[1]) Änderung/Ergänzung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 14. März 1989

Der Präsident:	Der Aktuar:
B. Rüdy	**F. Braun**

An der Generalversammlung vom 23. März 1995 wurde der Name von «Verein» auf «Verband» geändert mit den entsprechenden redaktionellen Konsequenzen.

Der Präsident:	Der Aktuar:
B. Rüdy	**F. Braun**

[2]) Ergänzung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 8. März 1999.

Der Präsident:	**Der Aktuar:**
B. Rüdy	F. Braun

[3]) Änderung/Ergänzung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 8. März 2004.

Der Präsident:	**Der Aktuar:**
B. Rüdy	F. Braun

[1]) Änderung/Ergänzung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom ?? Juni 2019.

Die Co-Präsidenten:	**Der Aktuar:**
F. Hürlimann/ Dr. G. Koller	G. Bott

II. Regulativ

über die

Rechtsschutzstelle für die Mitglieder des Verbandes der Staatsangestellten

Art. 1

Der Verband der Staatsangestellten des Kantons Zürich gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz in allen ihre Anstellung und die Beamtenversicherung berührenden Belangen.

Art. 2

Als Rechtsschutzstelle amtet eine Kommission von zwei oder drei Mitgliedern, bestehend aus dem Präsidenten bzw. den Co-Präsidenten des Verbandes der Staatsangestellten und, falls diese nicht selbst Juristen sind, zwei Juristen der Rechtspflege (Obergericht oder Bezirksgericht).

Die Rechtsschutzstelle besteht aus dem Präsidenten bzw. den Co-Präsidenten sowie ein bis zwei weiteren Mitgliedern des Verbandes, welche vorzugsweise Juristen sind und den Staatsbetrieb kennen.

Die Wahl der RechtsschutzstelleKommission und ihres Präsidenten bzw. der Co-Präsidenten erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung auf drei Jahre.

Die Rechtsschutzstelle kann im einzelnen Fall ihr geeignet erscheinende Vertrauensleute aus der in Betracht kommenden Abteilung der Verwaltung bzw. der Rechtspflege zu Gesprächen ihren Verhandlungen beiziehen.

Solche Vertrauensleute haben beratende Stimme.

Art. 3

Die Kommission erledigt die Geschäfte der Die Rechtsschutzstelle erledigt die Geschäfte in eigener Kompetenz, soweit dieses Regulativ nicht etwas anderes bestimmt.

Die Rechtsschutzstelle ist insbesondere berechtigt:

1. Gesuche um Gewährung des Rechtsschutzes an den Vorstand Leitenden Ausschuss zu überweisen zwecks Intervention des Verbandes;
2. Gesuche um Gewährung des Rechtsschutzes aus formellen oder materiellen Gründen abzulehnen;
3. die Bestellung eines Rechtsbeistandes auf eigene Kosten zu empfehlen anzuordnen;

4. der beratenen Person nach Ausschöpfung des Maximalbetrages gemäss Art. 8 dieses Regulativs anzubieten, die Dienste der Rechtsschutzstelle gegen Bezahlung einer angemessenen Entschädigung an Verband weiterhin zu beanspruchen;

5.4. die gänzliche oder teilweise Übernahme der Kosten des Verfahrens (Anwalts- und Gerichtskosten) auf die Kasse des Verbandes der Rechtsschutzstelle im Rahmen von Art. 8, Absatz 1, zu beschliessen.

Kommt für die Gewährung des Rechtsschutzes nur ein Mehrheitsbeschluss der Kommission zustande, so ist der Fall dem Vorstand Leitenden Ausschuss zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Handelt es sich dabei aber nicht um einen Bagatellfall, noch um einen solchen vertraulicher Natur, so fällt die Beschlussfassung über die Gewährung des Rechtsschutzes in die Kompetenz des Vorstandes.

Gegen Beschlüsse der Rechtsschutzstelle sowie gegen die Verweigerung der Stellung eines Rechtsbeistandes kann durch den Betroffenen innerhalb 10 Tagen von der mündlichen oder schriftlichen Mitteilung an schriftlich Rekurs an den Vorstand Leitenden Ausschuss ergriffen werden. Der Vorstand Leitende Ausschuss entscheidet endgültig.

Art. 4

Der Rechtsbeistand und der Gesuchsteller haben die Rechtsschutzstelle über den wesentlichen Gang der Angelegenheiten auf dem Laufenden zu halten.

Nach Erledigung des Streitfalles sind eine Kopie des motivierten Entscheides und der Unterlagen von grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsschutzstelle zu übergeben.

Art. 5

Die Rechtsschutzstelle Das Präsidium des Verbandes der Staatsangestellten als Mitglied der Kommission für die Rechtsschutzstelle erstattet dem Vorstand Leitenden Ausschuss in dessen Sitzungen laufend regelmässig Bericht über die ihre Geschäfte unter Wahrung der Anonymität der betroffenen Personen. der Rechtsschutzstelle und desgleichen dem Vorstande nach Erledigung eines Falles.

Art. 6

Der Präsident bzw. die Co-Präsidenten der Rechtsschutzstelle führen die Geschäftskontrolle; er erstattet dem Vorstande des Verbandes der Staatsangestellten zuhanden der ordentlichen Generalversammlung auf Ende des Kalenderjahres schriftlich Bericht.

Art. 7

Die Rechtsschutzstelle wird für ihre Tätigkeit angemessen entschädigt.

Der Präsident bzw. die Co-Präsidenten und Mitglieder der Kommission für die Rechtsschutzstelle beziehen das nämliche Sitzungsgeld wie die Mitglieder des Vorstandes.

Art. 8

Die Ausgabenkompetenz der Rechtsschutzstelle gemäss Art. 3, Abs. 2. Ziff. 4, beträgt höchstens Fr. 1000.- 1200.- pro Fall.

Über höhere Leistungen im Rahmen des Budgets entscheidet nach Anhörung der Rechtsschutzstelle der Vorstand Leitende Ausschuss bis maximal Fr. 3000.- pro Fall.

Wurde in einer Instanz bereits Rechtsschutz gewährt und beansprucht der Gesuchsteller Rechtsschutz für den Weiterzug des Falles, so ist für eine solche weitere Rechtsschutzgewährung die Zustimmung des Vorstandes Leitenden Ausschusses erforderlich, auch wenn die Kostenkompetenz der Rechtsschutzstelle gegeben wäre.

Art. 9

Die Kasse betreffende Anordnungen sind vom Präsidenten bzw. den Co-Präsidenten der Rechtsschutzstelle dem Quästor des Verbandes umgehend schriftlich mitzuteilen.

Art. 10

Der Anspruch auf Rechtsschutz beginnt nach einer Mitgliedschaft von sechs Monaten und setzt die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband voraus. Über die ausnahmsweise Gewährung des Rechtsschutzes bei innerhalb der Karenzfrist eintretenden Streitfällen entscheidet nach Anhörung der Rechtsschutzstelle der Vorstand Leitende Ausschuss.

Art. 11

Über die ausnahmsweise Gewährung des Rechtsschutzes an die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder (Ehegatten, Eltern, Kinder) entscheidet nach Anhörung der Rechtsschutzstelle der Leitende Ausschuss.

(aufgehoben)

Art. 12

Das Gesuch um Gewährung des Rechtsschutzes ist unter wahrheitsgetreuer Darlegung des Falles und unter Beilegung allfälliger Belege dem Präsidium dem Präsidenten bzw. den Co-Präsidenten der Rechtsschutzstelle schriftlich in drei Exemplaren einzureichen.

Gesuche, die nicht innert angemessener Frist nach der Massnahme, gegen welche Rechtsschutz beansprucht wird, eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Art. 13

Zeigt sich, dass der Gesuchsteller bewusst wahrheitswidrige Angaben gemacht hat, so sind ihm sämtliche entstandenen Kosten, inklusive diejenigen der Rechtsschutzstelle, wie Sitzungsgelder usw. zu überbinden.

Art. 14

Wird dem Gesuchsteller im betreffenden Rechtsschutzfall von irgend einer Seite eine Umtriebsentschädigung oder ein Kostenersatz geleistet, so hat er die betreffenden Beträge an die Rechtsschutzstelle abzuführen bis zur Höhe der von dieser erbrachten Leistungen.

Art. 15 -17 aufgehoben.

Art. 18

Vorstehendes Regulativ ist von der ordentlichen Generalversammlung vom ?? Juni 2019 angenommen worden und tritt sofort in Kraft.

Zürich, den ??. Juni 2019

Im Namen der ordentlichen Generalversammlung

Der Präsident:	Der Aktuar:
Dr. W. Güller	**W. Würtenberger**

[1]) Änderung/Ergänzung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 14. März 1989

Der Präsident:	Der Aktuar:
B. Rüdy	**F. Braun**

An der Generalversammlung vom 23. März 1995 wurde der Name von «Verein» auf «Verband» geändert mit den entsprechenden redaktionellen Konsequenzen.

Der Präsident:	Der Aktuar:
B. Rüdy	**F. Braun**

[2]) Änderung/Ergänzung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 14. März 2005.

Die Co-Präsidenten:	**Der Aktuar:**
F. Hürlimann/ Dr. G. Koller	G. Bott

III.

Regulativ

über den Hilfsfonds für die Mitglieder des Verbandes der Staatsangestellten

Dieses Regulativ ist zusammen mit dem § 20 der Statuten durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 8. März 2004 aufgehoben worden.

Zürich, 8. März 2004

Im Namen der ordentlichen Generalversammlung

Der Präsident:	Der Aktuar:
B. Rüdy	**F. Braun**

EINLADUNG zur Generalversammlung des VStA
vom Dienstag, 25. Juni 2019, 18.00 Uhr

im Restaurant Muggenbühl, Pavillon, Muggenbühlstr. 15, 8038 Zürich
bequem erreichbar mit der S 4 Haltestelle Zürich-Brunau oder mit dem Bus Linien 66 oder 72 bis Haltestelle Thujastrasse.

Traktanden:

1. Protokoll der GV vom 14. Juni 2018 (erschienen im VStA Info 2019 Nr. 1)
2. Feststellung der Präsenz und Wahl der Stimmenzähler
3. Jahresbericht des Vorstandes für 2018
4. Jahresrechnung und Déchargeerteilung
5. Statutenrevision (gemäss VStA Info 2019 Nr. 1)
6. Erhöhung des Jahresbeitrages für aktive Einzelmitglieder um Fr. 30.– auf Fr. 90.–
7. Rücktritte, Wahlen: Ersatzwahlen
8. Verschiedenes

Danach wird ein Nachtessen serviert, zu dem Sie herzlich eingeladen sind.

Der Vorstand

Anmeldung

zur Teilnahme an der Generalversammlung des VStA vom Dienstag, 25. Juni 2019 im Restaurant Muggenbühl, Muggenbühlstr. 15, 8038 Zürich

Name und Vorname: _____

Amt und Tel. Nr.: _____

Anmeldung bitte bis am 12. Juni 2019 zurücksenden an:

VStA, Baslerstr. 107, 8048 Zürich
oder per E-Mail an praesidium@vsta.ch

Protokoll der Generalversammlung vom 14. Juni 2018

Ort: Restaurant Muggenbühl Pavillion
Muggenbühlstrasse 15
8038 Zürich

Zeit: 18:05 – 19:20 Uhr

Vorsitz: Ferdi Hürlimann, Co-Präsident VStA
Gerry Koller, Co-Präsident VStA

Traktanden:

1. Protokoll der GV vom 14. Juni 2017 (erschienen im VStA Info 2018 Nr. 1)
2. Feststellung der Präsenz und Wahl der Stimmenzähler
3. Jahresbericht des Vorstandes für 2017
4. Jahresrechnung und Déchargeerteilung
5. Festsetzung (Erhöhung) des Jahresbeitrages 2019
6. Wahlen: Ersatzwahlen
7. Verschiedenes

Einladung zum Nachtessen

Begrüssung

Gerry Koller begrüsst im Namen des Co-Präsidiums und des Vorstands die Anwesenden herzlich. Er verdankt, dass die Teilnehmenden trotz der Fussball-WM so zahlreich erschienen sind.
Die nicht anwesenden Vorstandsmitglieder sind entschuldigt.
Da keine Änderungen gewünscht werden, gilt die Traktandenliste als genehmigt
Protokollführer ist heute Gerry Koller.

Mitteilungen

Ferdi Hürlimann weist auf die Weiterbildungsveranstaltung vom 18. Juni 2018 im Kaufleuten hin. Die Details sind aus dem VStA-Info 2018/1 ersichtlich. Er macht die Anwesenden darauf aufmerksam, dass Detailinformationen des VStA auf der Homepage abrufbar sind.

1. Protokoll der letzten GV

Das Protokoll (abgedruckt im VStA-Info 2018/1wird einstimmig genehmigt. Der Protokollführer (Silvio Stucki) wird verdankt.

2. Feststellung der Präsenz und Wahl der Stimmenzähler

- Anwesend sind 64 Mitglieder, davon 7 Mitglieder vom Vorstand
- Stimmenzähler: Sämi Zuber und Stefan Fischer sind gewählt

3. Jahresbericht des Vorstandes für 2017

Ferdi Hürlimann verliest den Jahresbericht (Auszüge):

- Ferdi Hürlimann betont die kontinuierliche Arbeit im Hintergrund (Sitzungen). Er verweist auf die regelmässigen Kontakte mit der Finanzdirektion, die dank der Mitgliedschaft bei den Vereinigten Personalverbänden (VPV) möglich sind.
- Leider müssen immer wieder die gleichen Themen zur Sprache gebracht werden, obwohl keine Besserung in Sicht ist.
- Ein Dauerbrenner ist das Begehren für eine 5. Ferienwoche. Hier konnten bisher immerhin die 2 Tage über Weihnachten/Neujahr herausgeholt werden. Hingegen ist das neue Ansinnen der Regierung, eine 5. Ferienwoche zu gewähren, welche aber vorgeholt werden muss, keine adäquate Lösung. Abgesehen davon ist das in verschiedenen Bereichen, wie z.Bsp. bei der Lehrerschaft gar nicht möglich. Wenn schon, muss das für alle gelten.
- Rechtsberatung: Diese wird den Rechtssuchenden mittels Beratung und Unterstützung umfassend gewährt. Oft sind diese Personen bereits gesundheitlich angeschlagen. Wir leisten hier nicht nur Beratung, sondern begleiten diese Personen auch an Personalgespräche, an denen auf Seiten des Kantons nicht selten 3-4 Personen gegenüber sitzen. Wir können so auch Informationen sammeln, was in den Betrieben so läuft. Wichtig ist, dass diese Personen frühzeitig zu uns kommen, nicht erst, wenn es schon fast zu spät ist. Wenn nötig, werden auch Rechtsmittel ergriffen, um die Ansprüche durchzusetzen. Der zeitliche Umfang ist erneut gestiegen.
- Alter 50+: Ferdi Hürlimann verweist auf seinen Artikel im VStA-Info. Es geschieht immer häufiger, dass langjährige Arbeitnehmende in diesem Alter, z.Bsp. nach einem Chefwechsel, einfach abgeschoben und durch jüngere ersetzt werden. Dadurch kann der Kanton Rotationsgewinne einstreichen.
- Case-Management: Dieses funktioniert leider nach wie vor nur ungenügend; zum Teil erhält man bei dessen Beantragung nicht mal eine Antwort.
- Auf Frage des Mitglieds Federer, ob es dazu eine Statistik gebe, erklärt Ferdi Hürlimann, die blosse Anzahl der Rechtssuchenden könne ohne weiteres geliefert werden, das sage aber nichts aus über den Zeitaufwand im Einzelfall. Es werde aber geprüft, wie nähere Angaben geliefert werden könnten.

Der Jahresbericht wird einstimmig und mit Applaus genehmigt.

Ari Pulcini zur BVK:

Er verweist auf die Stiftungsratswahlen von letztem Jahr, bei denen der VPOD eigene Leute aufstellte, statt dass die Verbände geeinigt vorgegangen wären. Der VPOD habe aber gemerkt, dass dies nicht förderlich ist.

- Kennzahlen: 84'000 Aktiven stehen 36'000 Rentner gegenüber (Verhältnis 70 zu 30 %). Trotz der gut dastehenden Kasse verzehren die Rentner 55 % des Kapitals. Die Kasse hat heute 450 angeschlossene Arbeitgeber. Die Performance beträgt 9 %, was ein Spitzenwert ist.
- Ab 1. Juli 2018 wird ein Zins von 2 % auf dem Sparguthaben gewährt. Die Verwaltungskosten sind bei der BVK im Vergleich zu andern sehr niedrig (16 Rappen auf 100 Franken Vermögen; seit letztem Jahr wurden 100 Mio. eingespart).
- Weitere neue Zusatzleistungen sind die Möglichkeit der Gesamtvorsorge und die Kaderversicherung, wenn der jeweilige Arbeitgeber mitmacht. Zudem sind weitere Leistungsverbesserungen im Vorsorgereglement vorgesehen, mit Wahlmöglichkeiten.

4. Jahresrechnung 2017 und Déchargeerteilung

Gian Bott erläutert einige Punkte der Jahresrechnung 2017.

- Da die Mitgliederzahlen insgesamt rückläufig sind, sind die Einnahmen kleiner geworden. Aus dem Aktions-Fonds (dieser wurde damals für Protestaktionen geäufnet) wurden zudem zugunsten der Einnahmenseite Fr. 31'000.- aufgelöst.
- Der Aufwand ist 2017 um rund Fr. 4'000.-- höher ausgefallen als 2016: Fr. 166'000.-. Vor allem ist die Beratungstätigkeit vom Co-Präsidium stark gestiegen (starke Zunahme von Rechtsberatung).
- Daher resultiert unter dem Strich ein Verlust von Fr. 7'778.24.
- Das Vermögen beläuft sich neu auf Fr. 102'943.76.
- Beim VPV sind die Abgaben vorgegeben. Mehrkosten entstanden beim Flyer für die Demo und die Versandkosten. Zudem wurde dem MVZ ein Sonderbeitrag für einen Prozess gewährt. Der Ertrag hat abgenommen, weil es weniger Aktive und dafür mehr Passive gibt. Die Schulpsychologen fallen weg und die Logopäden ebenfalls, nachdem sie einen neuen Vorstand erhalten haben. Die Gründe sind nicht ganz klar. Den VPV sind sie bis jetzt jedenfalls nicht direkt beigetreten. Wenn aber immer mehr so kleine Verbände direkt zu den VPV stossen, wird der Vorstand unübersichtlich.
- Auf Hinweis eines Mitglieds, dass dieser Fonds langsam aufgebraucht sei, wenn es keine Erhöhung gebe, erklärt Ferdi Hürlimann, das sei richtig, es habe seit mehr als 20 Jahren keine Erhöhung mehr gegeben.

Die Revisoren haben die Rechnung geprüft. Alfons Schmid verliest den Revisionsbericht und empfiehlt zusammen mit Madeleine Oelen, die Rechnung zu genehmigen und dem Vorstand Décharge zu erteilen. Ferdi Hürlimann weist darauf hin, dass Rico Rusconi leider gesundheitshalber verhindert ist und wünscht ihm gute Genesung.

Die Jahresrechnung wird einstimmig angenommen und dem Vorstand Décharge erteilt.

Ferdi Hürlimann dankt dem Quästor Gian Bott für seine grossartige Arbeit, die er für den VStA leistet. Er orientiert, dass Notar Beat Saner seine Arbeit als Vizepräsident per Ende Jahr beendet hat und verdankt seine Leistungen. Ein Nachfolger wurde bisher nicht gefunden.

5. Festsetzung des Jahresbeitrages 2019

Der Vorstand schlägt aufgrund der Jahresrechnung für 2019 eine Erhöhung der Beiträge vor:
Variante 1: Erhöhung um je Fr. 10, d.h. Aktive Fr. 70.- und Passive/Pensionierte Fr. 40.-. Das würde Mehreinnahmen von rund Fr. 13'480.- ergeben. Der Verband Züpp wolle auch gehen (= ergibt ein Minus von Fr. 2750.-).
Variante 2: um alles abzudecken müssten die Beiträge aber für Aktive auf Fr. 80.-- und für Passive auf Fr. 40.- erhöht werden.

Ferdi Hürlimann weist darauf hin, dass dies eine Statutenänderung (§ 23) benötigen würde, da diese einen Höchstbetrag von Fr. 60.- vorsieht.

Ein Mitglied weist richtigerweise darauf hin, dass dies heute nicht möglich ist, da dieser Punkt nicht traktandiert wurde. Ein anderes Mitglied stellt den Antrag, den Beitrag der Aktiven bei 60.- zu belassen, dafür denjenigen der Passiven auf Fr. 60.- zu erhöhen. Dafür brauche es keine Statutenänderung.

Die Abstimmung ergibt, dass der Antrag für die Erhöhung über Fr. 60.- verschoben werden soll, 18 Mitglieder für das Verschieben sind, 30 für das Nichtverschieben.
Der Antrag, einen Mitgliederbeitrag für Alle mit Fr. 60.- zu erheben, wird mit 32 Stimmen (ohne Gegenstimmen) angenommen.

Der Vorstand wird für die nächste GV die Statuen einer Komplettprüfung unterziehen.

6. Wahlen:

Entfallen

7. Verschiedenes

- Auf die Frage eines Mitgliedes, ob es Bestrebungen für die Mitgliederwerbung gebe, führt Ferdi Hürlimann aus, ja die gebe es. Es könnten Flyer von der Homepage heruntergeladen werden und seit kurzer Zeit könnten nun auch die Aushängekästen in der Verwaltung benutzt werden.
- Ein Mitglied vom USZ weist auf die Probleme dort hin und verdankt die Leistungen, die Ferdi Hürlimann in der Beratung erbracht hat.

Im Anschluss sind alle Teilnehmenden zum Abendessen eingeladen.

Für das Protokoll:

Dr. Gerhard Koller, 14.06.18

Anmeldetalon für den Beitritt zum VStA

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ: _____

Ort: _____

E-Mail: _____

Telefon Privat: _____

Telefon Geschäft: _____

Telefon Mobile: _____

Geburtsdatum: _____

Direktion: _____

Amt: _____

Beruf: _____

Geschäftsadresse: _____

Eintrittsdatum: _____

Werber (VStA-Mitglied): _____

Unterschrift: _____

Talon senden an:
VStA, Merkurstr. 67, 8032 Zürich, oder
praesidium@vsta.ch